



Informationen zur Elternteilzeit für angestellte Ärztinnen und Ärzte

Dieser Artikel fasst die wesentlichen Punkte und Informationen zur Elternteilzeit für angestellte Ärztinnen und Ärzte zusammen. Es wird die Rechtslage für jene Fälle, wo die Absicht der Konsumation einer Elternteilzeit ab dem 1.11.2023 kommuniziert wird, wiedergegeben.

Was ist unter Elternteilzeit zu verstehen?

Eltern haben aufgrund der Geburt eines Kindes die Möglichkeit **weniger Stunden** zu arbeiten und/oder **zu anderen Zeiten als bisher** zu arbeiten. Es wird zwischen Anspruch auf Elternteilzeit und vereinbarter Elternteilzeit unterschieden.

Welche Grundvoraussetzungen sind für beide Arten der Elternteilzeit zu erfüllen?

- Ihr **Kind** ist **unter 8 Jahre** alt.
- Sie leben mit Ihrem Kind im **gemeinsamen Haushalt** / haben das **Obsorgerecht**.
- Der **andere Elternteil darf für dasselbe Kind nicht gleichzeitig in Karenz** sein.
- Eine **2-monatige Mindestdauer** an Elternteilzeit.

Welche Voraussetzungen sind für einen Anspruch auf Elternteilzeit zu erfüllen?

- Ihr Arbeitgeber / Ihre Arbeitgeberin beschäftigt **mindestens 21 Personen**.
- Sie waren die letzten **3 Jahre** bei demselben Arbeitgeber / derselben Arbeitgeberin beschäftigt (Mutterschutz- und Elternkarenzzeiten zählen zur Beschäftigungsdauer).
- Die wöchentliche Normalarbeitszeit wird um **mindestens 20% reduziert** und darf **12 Stunden nicht unterschreiten** (Bandbreite) bzw. Veränderung der Lage der Arbeitszeit.
- im vorgegebenen Rahmen **bis zum Ablauf des 8. Lebensjahres des Kindes** (Rahmenzeitraum), innerhalb dieses Zeitrahmens allerdings **im Ausmaß von höchstens 7 Jahren**.
 - ⇒ *Pro Kind hat man bis zum 8. Lebensjahr des Kindes für max. 7 Jahre (abzüglich der Zeiten des Beschäftigungsverbotes und Karenzzeiten für dasselbe Kind) einen Anspruch auf Elternteilzeit*
 - ⇒ *Wer die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann mit dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin eine freiwillige Vereinbarung zu einer Elternteilzeit treffen (sog. „vereinbarte Elternteilzeit“).*
 - ⇒ *Waren Sie bereits vor der Elternteilzeit nur auf Teilzeitbasis beschäftigt, müssen Sie im Rahmen der Elternteilzeit Ihre Arbeitszeit ebenso um 20 Prozent reduzieren und eine Mindestarbeitszeit von 12 Stunden pro Woche erreichen. Ist dies aufgrund des geringen Ausmaßes der Teilzeitbeschäftigung nicht erreichbar, kann auch keine Elternteilzeit in Anspruch genommen werden.*

Vereinbarte Elternteilzeit

Auch wenn Sie keinen rechtlichen Anspruch auf Elternteilzeit haben, ist es möglich, dass Sie mit Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin eine Vereinbarung bis zum 8. Geburtstag Ihres Kindes treffen. Sie vereinbaren Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit individuell. Im Rahmen der vereinbarten Elternteilzeit ist ein längeres Ausmaß der Konsumation als bei der gesetzlichen Elternteilzeit möglich. Bei Ablehnung der gewünschten Elternteilzeit, muss Ihr Arbeitgeber / Ihre Arbeitgeberin dies schriftlich begründen. Bei Nichteinigung können Sie eine Klage auf Einwilligung in die Teilzeitbeschäftigung einbringen.



Welche Meldefristen gilt es zu beachten?

Wenn die Elternteilzeit unmittelbar nach Ablauf der Mutterschutzfrist in Anspruch genommen werden soll (d.h. meist 8 bzw. 12 Wochen nach Geburt), muss dies noch **während dieser Schutzfrist** gemeldet werden (gilt für Mütter und Väter). Soll die Elternteilzeit später stattfinden, muss die Meldung der Elternteilzeit **spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Antritt** erfolgen.

Kündigungs- und Entlassungsschutz in der Elternteilzeit

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit Meldung der Elternteilzeit, frühestens aber 4 Monate bevor Sie mit der Teilzeitbeschäftigung beginnen. 4 Wochen nach dem Ende der Elternteilzeit, spätestens 4 Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes, endet dieser Schutz.

Können beide Elternteile gleichzeitig in Elternteilzeit arbeiten?

Grundsätzlich können auch beide Elternteile gleichzeitig Elternteilzeit beanspruchen. Nicht möglich ist eine Elternteilzeit, wenn der andere Elternteil noch in Karenz ist.

Sind im Rahmen der Elternteilzeit Bereitschafts- und Journaldienste zu verrichten?

Inwieweit auch verlängerte Dienste im Rahmen der Elternteilzeit verrichtet werden müssen, ist nicht pauschal beantwortbar, wobei jedenfalls die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes und Arbeitsruhegesetzes einzuhalten sind.

Sonderbestimmungen zur Leistung von Bereitschafts- und Journaldiensten während der Elternteilzeit sieht das Gesetz nicht vor. Natürlich sind mit einer Elternteilzeit wesentliche Rechte zur Reduktion der Arbeitszeit und zur Festlegung der Lage der Arbeitszeit verbunden. Die Interessen der Kindesbetreuung sind mit den jeweiligen betrieblichen Interessen abzuwägen.

Kann ich die Elternteilzeit verändern?

Eine Änderung der Elternteilzeit als auch eine vorzeitige Beendigung der Elternteilzeit ist jeweils nur einmal möglich. Im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber / Ihrer Arbeitgeberin kann die Elternteilzeit auch öfter modifiziert werden.

Wie wirkt sich die Elternteilzeit auf Ausbildungszeiten aus?

Eine Ausbildung können Sie natürlich auch in Teilzeit absolvieren. Dazu muss die Teilzeitbeschäftigung aufgrund der ärztegesetzlichen Vorgaben mindestens 12 Wochenstunden betragen, damit diese auf ihre Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Eine Ausbildung in Teilzeit bedeutet, dass sich Ihre Ausbildungszeit dementsprechend verlängert.

Weitere Informationen/Fragen:

Ärztekammer für Steiermark
Kurie der Angestellten Ärzte
T. 0316-8044-45
M. angestellte.aerzte@aekstmk.or.at

Hinweis:

Die Erstellung dieser Informationsbroschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen. Es wird jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und mögliche Fehler übernommen. Dies gilt auch für dort angeführte Links und dort angeführte Informationen.